jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/16 2Ob190/03k, 4Ob235/17p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.2003

Norm

EheG §85
EheG §86
EheG §92
EheG §98
KO §214

Rechtssatz

Die mit dem Abschöpfungsverfahren verbundene Restschuldbefreiung kommt nur der Antragsgegnerin zugute und kann nicht im Wege des Aufteilungsverfahrens zu einer Verbesserung der Stellung des Antragstellers führen. Gemäß § 214 Abs 2 Satz 2 KO wird die Antragsgegnerin durch die Restschuldbefreiung gegenüber dem rückgriffsberechtigten Antragsteller befreit. Der allenfalls als Ausfallsbürge in Anspruch genommene Antragsteller kann nicht gegenüber der restschuldbefreiten Antragsgegnerin Rückgriff nehmen. Ist aber eine derartige Restschuldbefreiung noch nicht erfolgt, ist es zulässig, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller schadlos und klaglos zu halten hat. Für die Dauer des Abschöpfungsverfahrens ist die Antragsgegnerin aber durch § 208 Satz 2 KO, der de facto eine Exekutionssperre darstellt, geschützt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 190/03k
  Entscheidungstext OGH 16.10.2003 2 Ob 190/03k
- 4 Ob 235/17p
  Entscheidungstext OGH 21.12.2017 4 Ob 235/17p
  Auch; Beisatz: Der Rückgriffsberechtigte hat nach Erteilung der Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren auch keinen Anspruch auf die Quote gegen den Schuldner. (T1)

Schlagworte

Aufteilungsverfahren, Privatkonkurs

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118321

Im RIS seit

15.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at